

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen

im Masterstudiengang

Soziale Arbeit

an der Hochschule Mittweida

Fakultät Soziale Arbeit

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Fachspezifisches Auswahlverfahren
- § 9 Vergabe der Studienplätze
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Soziale Arbeit der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

- (2) Dem Antrag sind neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Erfassungsbogen,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung sowie über einschlägige Berufstätigkeiten, Praktika und andere Tätigkeiten,
 3. Nachweise über die im Erfassungsbogen und Lebenslauf angegebenen Ausbildungen und Tätigkeiten (Zeugnisse und Beurteilungen) sowie Belege über Vorerfahrungen gemäß § 8 Abs. 3.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Soziale Arbeit motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494).

1. zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 6 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium (Hochschulzugangsberechtigung)

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät Soziale Arbeit eine Zulassungskommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit wählt in die Zulassungskommission für drei Jahre drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen, davon mindestens zwei der Fakultät angehörige Professoren. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 50 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden wie folgt vergeben:

Note	Wertungspunkte	Note	Wertungspunkte
1,0	50	2,3	24
1,1	48	2,4	22
1,2	46	2,5	20
1,3	44	2,6	18
1,4	42	2,7	16
1,5	40	2,8	14
1,6	38	2,9	12
1,7	36	3,0	10
1,8	34	3,1	8
1,9	32	3,2	6
2,0	30	3,3	4
2,1	28	3,4	2
2,2	26	ab 3,5	0

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 8 Fachspezifisches Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlmaßstäbe des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden in einem fachspezifischen Auswahlverfahren Wertungspunkte vergeben. Die Anzahl der Studienbewerber, die am fachspezifischen Auswahlverfahren teilnehmen, ist auf das Doppelte der Anzahl der nach § 4 Nr. 1 zu vergebenen Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme entscheidet die HSMW anhand der Summe der nach § 7 vergebenen Wertungspunkte.
- (2) Die Bewertung im fachspezifischen Auswahlverfahren erfolgt durch die Zulassungskommission. Es können folgende Wertungspunkte erreicht werden:
 1.
 - a) 15 Punkte für vorherige Berufsausbildungen im sozialen Bereich, wie zum Erzieher, Sozialassistenten, Kranken-/Altenpfleger, Heilerziehungspfleger oder Logopäden und vergleichbare Ausbildungen oder
 - b) 20 Punkte für mindestens ein Jahr vollzeitäquivalente Berufserfahrung im sozialen Bereich oder

- c) 30 Punkte für mindestens drei Jahre vollzeitäquivalente Berufserfahrung im sozialen Bereich.
2.
 - a) 10 Punkte für innerhalb von Studiengängen geleisteter Praktika, die mindestens 20 Wochen zusammenhängend geleistet wurden oder
 - b) 15 Punkte für mindestens 6 Monate im sozialen Bereich außerhalb eines Studiengangs geleistete Vollzeitpraktika und Dienste wie Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr.
 3.
 - a) 5 Punkte für ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich von mindestens einem Jahr oder
 - b) 10 Punkte für ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren.
- (3) Die Erfüllung von Kriterien nach Abs. 2 Satz 2 ist vom Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.

§ 9 Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 10 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 29. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und dem am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer